

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Zum kommenden Reichsbaurecht.

Bekanntermaßen wird ein einheitliches Reichsbaugesetz sehnlichst erwartet. Die äußerst schwierige Materie erfordert natürlich gründliche Vorarbeiten und überlegte Paragraphen. Jetzt ist es ein unleidlicher Zustand, Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Bedeutung vielfach nicht gemeinsam von Stadt zu Stadt besprechen, Erfahrungen (wie macht ihr das? wie jenes?) austauschen zu können, weil andere Gesetze vorliegen.

Von dem Gesetzgeber möchte man wünschen, daß er nicht nur Baurechtler, nicht nur Jurist sei, sondern Siedlungsfachmann, Wirtschaftler, Hypotheken- und Grundstücksmakler in einer Person. Ja auch Baukünstler möchte er sein. Wie wohl beraten der Gesetzgeber des künftigen Baurechts also sein muß, erkennen wir schon an diesen Hinweisen.

Man möchte ferner wünschen, daß dieser Gesetzgeber ein offenes Ohr für die Wünsche der in vorderster Linie kämpfenden Behörden habe, derjenigen Stellen also, auf die täglich die Hoffnungen und die Enttäuschungen der Baulustigen einwirken und die vor allem gehört zu werden verdienen. Ein lebendiges Recht, das den vielgestaltigen Interessen Rechnung trägt, ist zu schaffen.

Auf der einen Seite gilt es, die Bautätigkeit anzuregen, sie nicht durch unerfüllbare Belastungen zu erdrücken oder Schwindlern auszuliefern, die es mit Vertragserfüllung nicht genau nehmen und die, wenn sie ihr Schäfchen ins Trockne gebracht, von der Bildfläche ohne Schaden abtreten können (nichts zu verlieren haben). Auf der anderen Seite gilt es aber — und hier spricht die Praxis —, Baulustige von der Eingehung von Lasten abzuhalten, die sie eben nicht erfüllen können. Es muß vermieden werden, Baulustige zum Siedeln zu veranlassen durch Aufschieben von Verpflichtungen, die erst in Jahren fällig werden, und die dann einen Schuldner antreffen, der sich beim Hausbau völlig verausgabt hat.

Als man 1924 den Wohnungsbau mit der Festwährung wieder aufnahm, erinnerte man sich jener Bauunternehmer der Vorkriegszeit, die nicht unschöne Mietkasernen hingestellt, sondern auch die Spekulation mit den ihnen anvertrauten Baugeldern getrieben hatten, so daß die Gläubiger wie die Mieter geschädigt waren, jene, indem sie ihre Leistungen in den Neubau nicht voll bezahlt erhielten, diese, indem sie lüderliche Neubauwohnungen „trockenwohnen“ mußten.

Man erfand eine ganze Menge „Uebersichten“, die im Voraus die Finanzgebarung des Bauherren aufweisen und sicherstellen sollten, daß nach einem wahrheitsgetreuen Finanzplane gewirtschaftet wurde.

Und doch erwies sich hin und wieder alle Rechnerei umsonst, weil sie durch Manöver durchkreuzt wurde.

Ein Bauunternehmer füllte alle Fragebogen aus, ließ sich die Zahlen von der Baubehörde zurechtstutzen und, nachdem man so ein halbes Jahr geackert hatte, schrieb er: Mit diesen Herstellungskosten kann ich nicht auskommen und werde Ihnen Nachrechnung erteilen, d. h. ich muß weitere Gelder verlangen. Mittlerweile aber hatte der Bau schon begonnen.

Wir haben es erlebt, daß sich Bauunternehmer von einzelnen Mietern Hypotheken geben ließen an schlechtester Rangstelle.

Sie versprachen diesen leichtgläubigen Mietern, das Geld in 5 Jahren zurückzubezahlen. Jeder Eingeweihte weiß, daß eine solche Rückzahlung eine glatte Unmöglichkeit bedeutete. Denn an schlechter Rangstelle gibt höchstens ein Mieter, der unbedingt eine Wohnung braucht, aber kein Kapitalist, der sichere Anlage sucht und bereits eine Wohnung hat. In solchen Fällen wäre es angebracht gewesen, eine allmähliche Tilgung aus den Erträgen des Hauses zu versprechen, aber darüber setzten solche Bauschwindler sich hinweg.

Mit dem Gelde wohnungslustiger Mieter ist überhaupt oft skrupellos umgegangen worden. Mietsicherheiten, Baukostenzuschüsse und Mieterdarlehen wurden jene Gebilde genannt, bei denen der Mieter der reingefallene Geldgeber wird, wenn er sich nicht sachverständig beraten läßt.

So mancher Bauunternehmer versucht immer noch, ohne eigene Mittel zu bauen und dann geht es nicht ohne „Schönung des Finanzierungsplanes“ ab, wie man es früher recht liberal genannt hat. Bei Licht besehen ist es natürlich Schwindel, wenn für ein und dieselbe Ausführung eines Hauses in gleicher Wohnlage das eine Mal 21 RM., das andere 26 RM. für das Kubikmeter umbauten Raumes angesetzt werden. Die Baukosten werden in die Höhe geschraubt, damit dann als Eigenkapital ein Luftposten erscheint, der gar nicht gebraucht wird, also auch nicht vorhanden zu sein braucht. Das ist der Zweck der Uebung. Uebel ist es, wenn sich der Bauende in der Rentabilität dann auch noch Zinsen ansetzt für diesen Luftposten.

Fehlendes Geld wird auch im Wege der Stundung ersetzt. Man läßt sich z. B. einen Teil der Anliegerleistungen, z. B. die Fußwegbefestigung, stunden. Der Erfahrene weiß, daß, wenn überhaupt, dann nur bei der Hausbaufinanzierung Geld (Baukapital) da ist, aber nicht in 5 Jahren, wenn solch eine Stundung abläuft. Der Hereingefallene ist meist der Käufer eines derartigen Grundstückes. Viele sehen bloß das Grundbuch nach, aber nicht das Oblastenbuch, wo solche Stundung als Last auf dem Grundstück eingetragen ist. Wechselt der Eigentümer nicht, so hat später die Behörde ihre liebe Not, solche fehlenden Arbeiten (Straßenherstellung) durchzusetzen.

Wohnungsbau ist Vertrauenssache. Die Schwierigkeit, alle Kniffe der Täuschenden aufzudecken, ist nicht gering. Auf der einen Seite können nicht immer die alten, renommierten Firmen zum Zuge kommen, und man muß mit Anfängern arbeiten, die auch noch kommen wollen. Aber hier blühen dann eben auch die Enttäuschungen.

Das Baurecht muß auch streng sein in seinen Forderungen, die nun einmal nötig sind, um Schaden für die Bewohner neuer Gebäude fernzuhalten, selbst wenn dazu Aufwendungen beim Bauen nötig sein sollten, die fürs erste unerträglich erscheinen.

Das neue Baurecht muß mit dem Wahne vieler Baulustiger aufräumen, die da meinen, wenn sie das Geld für den Oberbau zusammenhaben, die Sorge für die Aufschließung anderen überlassen zu können.

Unterstreichen wir dies durch Einzelheiten aus der heutigen Praxis:

Es gibt Baugesetze, die verlangen, daß ein „Erstanbauender“ die Straße von Kreuz zu Kreuz zu „beschaffen“ hat (außer der Landabtretung also auch den Bau der Straße und Schleuse). Die Baugenehmigung darf jedoch schon dann gegeben werden, wenn der Bauherr diese seine Verpflichtung schriftlich anerkennt und sicherstellt. Eine Barsicherheit genügt zuweilen für die Kosten des Ausbaues der Straße auf Anliegerlänge. Die Straße bleibt in solchen Fällen liegen, es bauen sich neue Anlieger an, die ebenfalls nur wieder eine Sicherheit für die Straße auf ihre Anliegerlänge hinterlegen usw. Der Erstanbauende ist außerstande, die ganze Straße zu bauen, ja er kann nicht einmal die volle Sicherheit der Baukosten für seine Anliegerlänge in bar hinterlegen. Damit der Baugesetz-Bestimmung Genüge widerfähre, wird fein säuberlich eine lange Erklärung zu den Akten genommen, daß er — als Erstanbauender verpflichtet ist, die Straße zu bauen. Als Sicherheit wird wohl eine selbstschuldnerische Erklärung einer Interessentengruppe von Bausparern (ein praktisches Beispiel) beigebracht. Diese ist natürlich, bei Licht besehen, genau so wenig in der Lage, für ihre Erklärung im „Ernstfalle“ einzustehen, wie der Bauwerber eines kleinen Eigenheimes, des ersten an der unausgebauten Straße, selbst.

Der Bauwerber, wir sagten es schon, darf trotzdem losbauen, wenn er für seine Anliegerlänge Sicherheit in bar für die Straßenbaukosten hinterlegt, aber in der Praxis jammert er auch hierüber noch. Nun kommen jene Romantiker unter den Bauamtsdezenten, die da sagen: Wir müssen die Siedlungstätigkeit „ankurbeln“ und beschließen, sich mit der Hälfte jener Barsicherheit zu begnügen, die andere Hälfte aber zu stunden.

Wir sagten oben, daß der neue Baugesetzgeber auch Siedlungsfachmann, Wirtschaftler sein muß. Wir meinen, daß er solche Manöver untersagen muß. Er muß folgendes wissen: Nur beim Hausbau ist gemeinhin Geld da, wenn nicht Begüterte bauen. Meist übernimmt sich der Kleinsiedler beim Hausbau mehr oder minder. Wer jedenfalls nach Jahr und Tag kommt und ihm sagt: Bezahle jetzt mal die gestundete Hälfte, erhält in den meisten Fällen nur bittere Klagen, man könne nichts mehr aufbringen. Es heißt die Moral des Siedelns untergraben, wenn durch Stundungen der Aufschließungskosten über die wahren Kosten des Hauses (Oberbau und Anliegerleistungen) hinweggetäuscht wird. Wer ein Eigenheim baut, hat einen erfahrenen Architekten beizuziehen. Der hat ihm zu sagen, was das Haus kostet. Leider finden wir selbst in angesehenen Fachzeitschriften immer wieder

die irreführende Mitteilung: „Dies schöne Eigenheim, Baukosten (nur) soundsoviel Mark“. Die Aufschließung wird verschwiegen, denn sie verteuert mitunter wesentlich und raubt die Illusionen, die erwünscht werden.

Der Architekt hat unserem Siedler auch an Hand zu gehen mit der Finanzierung. Die Hypotheken, die aufgenommen werden, reichen meist für den Oberbau, für die Aufschließung aber muß noch das Eigenkapital in genügender Menge hinzukommen. Die Stundung von Anliegerleistungen ist eine Forderung derjenigen, mit deren „Spitzenfinanzierung“ es faul beschaffen ist. Und die sollen nicht durch Bauämter, die die Finanzierungsspezialitäten der Siedlungsbauten nicht kennen, noch unterstützt werden. Wenn solche Bauwerber nicht zum Bauen kommen, weil man volle Sicherheiten in bar verlangt, soll man sich durch ihr Geschrei nicht irremachen lassen. Man soll aber auch durch Richtlinien, die ohne weiteres solche Stundungen anordnen, nicht anständige aber unwissende Bauwerber in Versuchung führen.

Wohnen nämlich dann alle diese Bauwerber an unfertigen Straßen, an ländlichen Fahrwegen — man siedelt ja vorzugsweise möglichst weit draußen —, so entdecken sie auf einmal die Kalamität der fehlenden Straße und Schleuse. Dann kommen sie wieder auf das Amt und stellen Forderungen auf Ausbau, dessen Kosten durch jene unangebrachten Stundungen zur Hälfte in der Luft liegen.

Immer noch kommen in der Praxis Kleinsiedlungen an großen Ausfallstraßen vor, man zwingt sie dahin. Die Inspiratoren denken keinesfalls daran, wie hoch die Anliegerleistungen für die Häuser werden müssen, die an diese Straßen kommen. Ermäßigungen von Anliegerleistungen sind neuerdings für den Anbau an früher von der Gemeinde fertiggestellten Straßen eingeräumt worden, um die Baulustigen an schon aufgeschlossenen Verkehrsraum, der billiger hergestellt werden konnte, zu verweisen. Es gilt aber nicht, nur einen Anreiz dazu zu schaffen, sondern es gilt, einfach zu verbieten, daß Baugenehmigungen für Häuser erteilt werden, die verhältnismäßig zu hohe Anliegerleistungen bedingen. Hier ist ein enges Zusammenarbeiten zwischen zwei Aemtern erforderlich: zwischen jenem Bauamt, das die Reichsbaudarlehen und die Reichsbürgschaften verwaltet und vermittelt, und dem Baupolizeiamt. Die erste Stelle weiß, in welchem Verhältnis die Aufschließungskosten zu den Gesamtherstellungskosten stehen. Darauf kommt es an.

Dr. F. Hermann.



Kanzleibau des Braunen Hauses an der Gabelsbergerstraße in München. Rechts der bereits bestehende Führerbau an der Arcisstraße. Architekt Professor Leonhard Gall, München.
(Vgl. Bericht in Nr. 27, 1938.)

Aufnahme: E. Schmauß, München.



Aufnahme: Kurt Huhle, München.

Entwurf: Generalbau-Inspektor Prof. Giesler, München.

Die Hohe Schule am Chiemsee.

Münchener Ausstellungsbericht. 4. Folge.

In allen sich ungleich und unberechenbar erneuernden Kreisläufen des Volkswerdens zeigen die Aufgaben, die der Architektur gestellt sind, den Geist ihrer Zeiten. Je weniger Einigkeit in einem Volke vorhanden ist, je kürzer sind seine Kulturwerte, deren Rangordnung wechselt. Was diesen großen Entwurf auszeichnet, ist von einem einzigen Blickpunkte überhaupt nicht zu bestimmen. Dieses fürstliche Modell erfordert für den Umgang ca. 40 Schritte. Es erlaubt also dem Betrachter, an jeder Stelle einen Ideenweg dieser Schöpfung zu finden. Zuerst, rein technisch genommen, zeigt die Vielseitigkeit dieser großen Schulanlage eine ganze Sammlung von Fakultäten, Abteilungen, Hörsälen, Instituten und Wirtschaftsgebäuden, die dazu mit einem Lager verbunden ist. Ueber allem ist die architektonische Formung des vielseitigen Inhaltes in die Musikalität eines echten Gesamtkunstwerkes gebannt: Ein Orgelpunkt in der Musik, der auch in der letzten Gliederung durchhält und über den die ganze Melodie spielt. Das völlige Zeitneue dieses Werkes ist die Ausdehnung, die wie mit einem Zauberschlage alle Enge überwältigt. Es ist für eine Auslese der Jugend, die zumeist vom Lande herkommen wird. Aber diese hohe Schule selbst ist eine Auslese in ihrer tieferen Bestimmung als Gipfel der Ordensburgen und pädagogischen Provinzen. Also eine feierliche Erhöhung jeder staatlichen Erziehungsaufgabe.

Diese Ausschließlichkeit kommt in der Architektur an diesem strahlenden Körper in großartiger Weise zum Ausdruck. Alle Denkenden kennen die Erreichbarkeit der Grenzen in der Erziehung des einzelnen, aber wir alle sind auch überzeugt, daß in dem Einzighaften einer solchen Anlage, ein Kraftfeld ersten Ranges geschaffen wird.

Strenge Symmetrie und Rhythmus sind die Hauptgesichtspunkte der gesamten Planung in der gleichmäßigen und gleichgerichteten Verteilung der Gebäudeanlagen, geordnet nach einer Hauptachse in der Längsrichtung, die den beherrschenden Baukörper des Turmes, die mittlere Straßenführung und den kleinen geflügelten Torbau im Hintergrunde durchschneidet, im

rissemäßigen Aufbau der Einzelanlagen selbst, in der Gebäudegestaltung und im Gleichmaß der Gebäudegliederungen.

Die immer wiederkehrenden Abmessungen der Baukörper, Oeffnungen, Konstruktionen, Fügungen, Glieder und Formen im Hochsinne einer Normung bilden im Aufbau den wirtschaftlichsten Ausgleich bei den verhältnismäßig hohen Kosten der Gründung in ihren verschiedenen Tiefenausführungen unter Berücksichtigung der Grundwasserströmungen und des Wasserdruckes der begrenzenden Seenplatten, die besonders bei den Uferbauten zu erwarten sind.

Neben der schöpferischen Großleistung des verantwortlichen Architekten wird dem leitenden Bauingenieur als Gestalter der Konstruktionen ein Betätigungsfeld gewaltigen Ausmaßes übertragen, schwierig sowohl in der Gesamtdisposition der Ausführung als auch in der organischen Verteilung der Arbeitskräfte und Stoffe.

Die bedingungslose enge Zusammenarbeit der leitenden Kräfte für Gestaltung und Konstruktion bildet die Grundlage des wirtschaftlichen Aufbaues.

Stahlbewehrte, zusammenhängende Betonkörper als Gerippe und Natursteine als sichtbarer Ausdruck der äußeren Gestaltung werden auch hier die tragenden Elemente des Aufbaues bilden.

Von der Landseite her, unter dem großen Triumphbogen, erfolgt der Eingang. In der Nähe sind alle Gebäude der Zubehörungen einer solchen Anstalt. Links die Wirtschaftsgebäude, rechts die Gebäude der Fakultäten. Hunderte von Metern Grünflächen, niedrige Fassungen von Rosen und Stauden, das Ganze aber mit festen Mauern in symmetrischer Ordnung und zu Füßen des in der weiten Ebene Bedeutungswucht kennzeichnenden Turmes in seiner feinen Lichtteilung.

Der Führer selbst hat das vorgeschobene Uferstück am Nordrand des Chiemsees gewählt, von dem aus sich der Blick über den See auf die herrliche Bergwelt weitet. Von der südlich am Chiemsee vorbeiführenden Reichsautobahn wird eine zweispurige Anschlußstraße zur Hohen Schule führen. Ebenso ist ein

eigener Eisenbahnanschluß vorgesehen. Von dieser Eingangsstelle aus erstreckt sich die Hohe Schule in einer Gesamtlänge von 1700 Meter zum See hin. Der gesamte Bau gliedert sich in drei Teile: Unmittelbar am See befindet sich die Hohe Schule, deren Südfront eine Ausdehnung von 450 Meter erreicht. Im Mittelpunkt der Hohen Schule steht der gewaltige Saalbau mit einer Höhe von 100 Meter. Zu beiden Seiten gliedern sich jeweils die Wohn- und Gemeinschaftsräume, die Arbeits- und Seminarräume. Im Anschluß an die Hohe Schule befindet sich östlich die in sich geschlossene Anlage des Schulungslagers für rund 900 Schulungsteilnehmer.

Wegen dieser Größenverhältnisse dieser wunderbar erdachten Anlage soll sie langsam erstehen, damit sie nicht anderen Bauaufgaben die Arbeiter entzieht.

Die Verbindung zum See wird durch einen großen Bootshafen hergestellt. Nach Westen, unmittelbar zum See hin, liegt eine Adolf-Hitler-Schule, die ihre Erzieher vornehmlich aus den Angehörigen der Hohen Schule erhalten wird. An dem schon erwähnten Empfangsplatz werden ein Bahnhof, ein Empfangsgebäude und große Parkplätze entstehen. Zur Hohen Schule gehören weiterhin ausgedehnte Wirtschaftsanlagen, Auto-

höfe, eine Großwäscherei, ein Großheizwerk usw. Auch der Bau einer Siedlung mit 300 Wohnungen, einem Hotel, einer Schule, einem Krankenhaus und einem Platz der NSDAP. ist geplant.

Bei der gewaltigen Ausdehnung der Gesamtanlage hat die symmetrische Anordnung und Uebersicht in verkehrstechnischer Hinsicht zu Wasser und zu Lande ihre sichtbaren Vorzüge, denn leicht und hemmungsfrei sind die Gebäude, Gebäudeteile und Einzelanlagen aufzufinden und zu erreichen. Die durchgehenden Säulengänge in den unteren Geschossen, wirkungsvoll auch im Schattenwurf als horizontale Hauptgliederung, erleichtern den Verkehr bei Massenbetrieb und bilden gleichzeitig Schutz gegen ungünstige Klimaverhältnisse und starke Besonnung.

Die geschlossenen Gebäudemassen mit dem Turm als Dominante im Vordergrund werden die gesamte Umgebung beeinflussen, fügen sich aber in ihrem stufenweisen Aufbau bindend in die Landschaft ein.

Oben an den Turmecken blicken Adler in die Weite. Wenn einmal nach langen Jahren die Anlage fertig sein wird, wird sie als Vorbild für die ganze Welt gelten.

Unlauterer Wettbewerb in der Bauwirtschaft.

I.

Leistungs- und Qualitätssteigerungen waren immer das Ergebnis eines gesunden Wettbewerbs, aber nur dann, so lange der Kampf gegen den Konkurrenten fair gefochten wird. Um einen anständigen Kampf mit lauterem Mitteln zu gewährleisten, ist der „unlautere Wettbewerb“ verboten und unter Strafe gestellt. (Ges vom 7. Juni 1909 RGBl I S. 499 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1935 RGBl I S. 311; „UnlWG“.)

1. Geltungsbereich des UnlWG.

Das Gesetz verbietet alle „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommenen Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen“ (§ 1 UnlWG). Der „geschäftliche Verkehr“ im Sinne des Gesetzes umfaßt jeden das Erwerbsleben betreffenden Verkehr. Der Bauunternehmer wie auch der freiberuflich tätige Architekt ist den Anordnungen des Gesetzes unterworfen. So kann sich z. B. der freiberuflich tätige Architekt, der Entwürfe eines Kollegen nachzeichnet, diesem Angestellte abspenstig macht oder ihm künstlerische Fähigkeiten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise abspricht, nicht mit seiner freiberuflichen Tätigkeit entschuldigen. Ob er Gewerbetreibender im eigentlichen Sinne ist und zur Gewerbesteuer herangezogen wird, bleibt ganz außer Betracht. Der Architekt braucht sogar nicht einmal einen „Betrieb“ zu besitzen, vielmehr kann er ohne Hilfskräfte „einen der reinen Kunst gewidmeten freien Beruf ausüben“ und seine Berufsausübung kann sich auch auf eine schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit oder auf schriftstellerische Betätigung beschränken: das UnlWG gilt in jedem Falle auch für ihn (RGSt 55, 31; RGZ 74, 169).

2. Was heißt „Wettbewerb“?

Von einem Wettbewerb im Sinne des UnlWG spricht man dann, wenn sich jemand bemüht, den eigenen Absatz zu fördern oder den eines anderen zu beeinträchtigen, oder wenn der eigene Kundenkreis auf Kosten des Konkurrenten erweitert werden soll (RGZ 118, 136). Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes genügt es auch, wenn beim Vorliegen mehrerer Zwecke der Wettbewerbszweck nicht ganz im Hintergrund steht. Der Wettbewerbszweck braucht aber nicht zu überwiegen (RGSt 66/81; JW 1937 S. 686). Der freiberufliche Architekt, der aus künstlerischer Ueberzeugung die Werke eines anderen kritisiert, im Eifer des Gefechtes aber auch noch Wettbewerbszwecke — wenn auch ganz nebenher — verfolgt und deshalb z. B. äußert, daß der Kollege von statischen Berechnungen nichts verstehe und deshalb schon viel Fehlbauten gehabt habe, treibt unlauteren Wettbewerb. Er kann sich nicht damit entschuldigen, daß er doch in erster Linie künstlerische Interessen verfolgt habe.

3. Unlauterer Wettbewerb durch Berufsbezeichnung.

Da es unmöglich ist, im Gesetz jeden einzelnen Fall des unlauteren Wettbewerbes festzulegen, ist die ganz allgemeine Fassung gewählt, „Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen“ sind untersagt. Was im einzelnen Fall sittenwidrig ist, muß der Richter „aus dem herrschenden Volksbewußtsein entnehmen“. Wird das Anstandsgefühl aller billig und gerecht

Denkenden verletzt, so liegt Sittenwidrigkeit vor. Bei der Beurteilung ist aber auf die Anschauungen der Gesamtheit der Berufskollegen und auf die Berufsauffassung in diesem Stande Rücksicht zu nehmen (RGZ 48/124).

Sittenwidrigkeit und damit unlauterer Wettbewerb kann somit schon in der Wahl der Berufsbezeichnung erblickt werden.

a) Maurer nennt sich „Architekt“!

Ueber die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ sind heute die AO der RdbK. maßgebend. Trotzdem behält die Entscheidung des Kammergerichtes vom 28. September 1912 („Handwörterbuch“ des Baurechtes S. 28) ihre grundsätzliche Bedeutung. Der Sachverhalt war dort folgender:

Der Beklagte, der das Baugewerbe betrieb, bezeichnete sich in Anzeigen usw. als „Architekt“. Die Baugewerksinnung klagte gegen ihn auf Unterlassung dieser Berufsbezeichnung, weil er keine Abschlußprüfung für das Baugewerbe abgelegt hatte und von den beteiligten Verkehrskreisen nicht als „Architekt“ anerkannt würde. Die Klage wurde in letzter Instanz vom Kammergericht abgewiesen. Der beklagte „Architekt“ hatte nämlich das Maurerhandwerk erlernt, hatte in drei Wintersemestern die Klassen 4—2 einer Baugewerkschule und später noch zwei Klassen für Tiefbau besucht. Er hatte lediglich keine Abschlußprüfung abgelegt und durfte daher den Meistertitel nicht führen. Bei dieser Sachlage stellte das Kammergericht fest, daß es für die Beurteilung, wie die Bezeichnung Architekt zu verstehen sei, nicht allein auf die Meinung der „Kollegen“, sondern auf die des Publikums ankomme, das mit den Bauhandwerkern geschäftlich verkehrt. Auf keinen Fall aber sei nach heutiger (1912!) Anschauung zur Ausübung des Architektenberufes eine höhere allgemeine oder auf einer technischen Hochschule gewonnene Bildung erforderlich. Ebenso wenig brauche derjenige, der sich Architekt nennt, über besonders hervorragende künstlerische Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen; denn die niedere Architektur werde überwiegend als Gewerbe angesehen. Unter einem Architekten stelle man sich daher einen Fachmann vor, der Entwürfe, Zeichnungen von Gebäuden, Möbeln usw. in mehr oder weniger geschmackvoller Weise selbständig anfertigen kann, ohne daß er des Nachweises einer besonderen künstlerischen Vorbildung bedarf. Diese Voraussetzungen für die Führung der Bezeichnung „Architekt“ waren von dem beklagten Architekten auch erfüllt; denn nach den Feststellungen des Gerichtes hatte er sowohl die kaufmännischen als auch die technischen Arbeiten seines Baugeschäftes erledigt. Verschiedene Häuser sind nach seinen Entwürfen hergestellt worden. Allerdings hatte er Vorlagen aus Zeitungen benutzt. Wie das Kammergericht aber ausdrücklich feststellte, kann einem Baugewerbetreibenden wegen der Benutzung von Vorlagen die Architekteneigenschaft nicht abgesprochen werden. Die urheber- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften sind natürlich einzuhalten.

Diese Entscheidung gilt auch heute, allerdings mit der Einschränkung, daß jeder Architekt von der RdbK. angenommen sein muß. Vergleiche hierzu Erlaß des Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 30. Juli 1936 IVc 6/5780/36 und I. AO der RdbK. vom 28. Juli 1936.

(Fortsetzung folgt.)

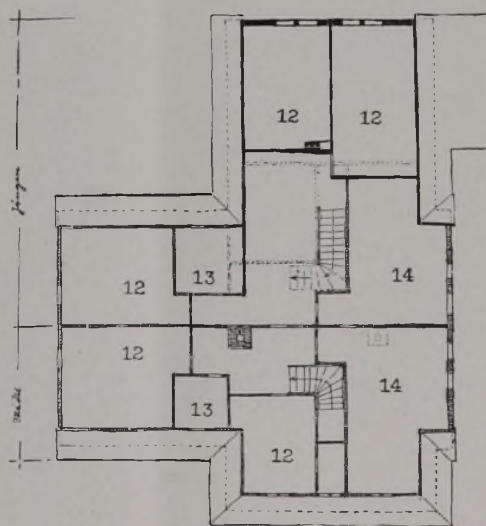
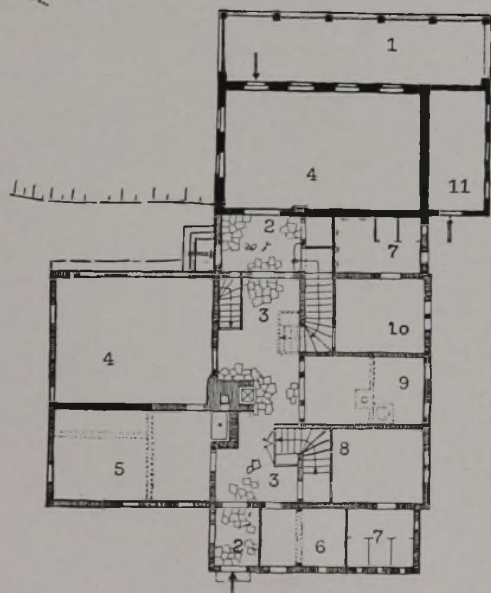


Aufnahme: Popp, Glatz.

Eigenen Reiz üben Landschaften aus, deren weite oft moorige Hochflächen, spärlich besiedelt, unvermittelt in dünne Waldhänge übergehen. Der weitausholende Wind schüttelt Baum und Strauch und schafft dort seltsame Wuchsgestalten. Die Klarheit der Luft und die Bläue des Himmels mit weißen Wolken-seglern lassen gleichzeitig in ihrer Heiterkeit den düsteren Gegensatz ferner Gewitter mitschwingen. Hier fühlt sich der echte Wanderer wohl.

Einsam, in einem Ring von sechs alten Bauernhäusern liegt die Jugendherberge Skihof Groß-Iser. Schon im Jahre 1929 wurde sie zu einer solchen eingerichtet. Aber schon lange reichte die Enge des alten Hauses nicht mehr aus. Viele Wanderer mußten nach kurzer Rast weiterziehen. Besonders im Winter ist in Groß-Iser starker Verkehr, da hier schneesicheres Gebiet ist.

Diesen Ansprüchen würde am besten ein weit angelegter Neubau genügt haben. Aber dazu reichten die Mittel nicht aus. Und so blieb es bei einem Erweiterungsbau. Bei der Planung wurde davon ausgegangen, daß der Charakter des Baues erhalten blieb und sich insbesondere den im Umkreis liegenden alten fünf Gehöften anpaßte. Die Außenwände des Altbaues bestehen aus Schrotholz, das verbrettert ist, der Neubau ist im Erdgeschoß ein verbretterter Massivbau. Die Gesimsausbildung und alle anderen architektonischen Teile lehnen sich an die alten vorhandenen an. Kellergeschoßmauern: außen gespaltene Granitblöcke, innen Verblendung mit Ziegeln. Das Dach erhielt Kunstschiefer. Durch den geschaffenen zusätzlichen Raum konnte die Herbergsküche erweitert werden. Ferner entstand ein zweiter Tagesraum, ein Büro und eine schöne Sonnenterrasse. Im Keller wurde ein Erzeugeraggregat für elektrisches Licht gebaut, das gleichzeitig die anderen fünf Gehöfte mit versorgt. Im Dachgeschoß konnten zwei weitere Groß-Schlafräume geschaffen werden. A. Garbe.



- 1 Terrasse
- 2 Windfang
- 3 Halle
- 4 Tagesraum
- 5 Küche
- 6 Trockenraum
- 7 Aborte
- 8 Mädels-Waschraum
- 9 Büro
- 10 Jungen-Waschraum
- 11 Ski-Ablage
- 12 Schlafräume
- 13 Helfer und Helferin
- 14 Herbergseltern-Wohnung

Jugendherberge Skihof Groß-Iser.

Arch.: Dipl.-Ing. Popp, Glatz.

Baurätsel von Ragusa.

Versuche einer Aufhellung von Curt R. Vincentz.

(Schluß.)

Woher kam das große Baugeld der zweiten Epoche? Die Stadt des großen Bauwillens hatte zu jener Zeit wichtige Handelsverträge mit vielen Mittelmeerstaaten, in Aegypten sowohl als bei den Mittelmeer-Normannen, die in Sizilien und Apulien herrschten. Der Papst (Urban V.) hatte Ragusa allein 1378 für schweres Geld das Privileg verliehen, mit den „ungläubigen Hunden“ Handel zu treiben. Das blieb auch noch bestehen, als die Mohammedaner ihre großen Eroberungszüge in Europa fortsetzten. Der Sultan gab ihnen mehr Privilegien. Die besonders schlaue und vorbedachte Regierung Ragusas hatte außerdem ein Privileg für den afrikanischen Suezhandel. Die Waren, die vom Roten Meere kamen, wurden auf Kamel-Karawanen verladen, und Ragusa war die einzige Macht, die von den Scheiks hierfür das Handelsmonopol erhalten hatte.

Das überaus trübe Kapitel der Kreuzzüge mit ihren ungeheuren Menschenverlusten war die Zeit der großen Seegeschäfte und der Kriegsgewinnler jener Zeit. Die Ragusaner, durch ihre jahrhundertalte Schulung, ihre Aristokratie, waren im Besitz einer großen Flotte von Kauffahrteischiffen, und es waren goldbringende Spekulationen, daß sie hier umfangreiche Transporte übernahmen. Geld floß in Strömen.



Portal der Franziskanerkirche. Dalmatinische Gotik, ein Werk von drei Meistern. Arch. Fra Stefano. Erbaut 1424.

Ragusa stellte später für Spanien (Karl V.) große Flotten bewaffneter Schiffe zur Verfügung, gegen Tunis, Algier, Tripolis, in den Zügen gegen Frankreich, Holland und England. Da wurde also grob „verdient“. Ragusa verlor bei diesem Geschäft vor Tunis 178 Hochseeschiffe, die der Spanier bezahlen mußte.

Die Stadt ist einmal im Jahre 1667 durch ein furchtbares Erdbeben verwüstet worden, wobei 5000 Menschen unter den Häusern begraben wurden. Es folgte ein Niederbruch der schlimmsten Art. Ganze Stammeshorden kamen aus weiter Entfernung, um zu plündern.

⁴⁾ An zahlreichen Handelsorten in der Fremde saß der ragusanische Konsul und hatte zur Wahrung seiner Würde 4 Pferde und 3 Diener im eigenen Hause zu halten, durfte aber kein Handelsgeschäft betreiben; dafür war er der Herr der Münzabrechnungen.

Ein neues Baurätsel erscheint! Wieder der Aufbau; dazu das Rätselhafte dieses Eilprozesses, sowie die ganze angestrebte Vollkommenheit in ihrer Aufbau-Korrektheit zeigt die große propagandistische Kraft, die jener Zeit innewohnte. Riesen-kredite und Wucherzinsen. Eine große Anzahl italienischer Architekten und anderer Künstler ist hierbei tätig gewesen.



Kreuzgang um den Klostergarten der Franziskanerkirche.

Vor einer Kirche steht eine Rolandssäule. Jawohl, es ist der alte deutsche Roland als Symbol des Rechtes einer freien Stadt, wie wir so viele kennen. Das spricht also für die hohe Symbolkraft dieses deutschen Rechtssinnbildes, das auch einmal dort aufgenommen und verwirklicht wurde.

Baugeld war die drängende Notwendigkeit geworden. Die schlaun Herren von Ragusa verkauften, um Geld zu bekommen, ihre immer wieder verbesserte Riesenflotte. Dieses Geld ist es gewesen, mit dem sie die gewaltige Bauarbeit der Stadt bewältigten. Es war nicht einmal irgendeine Behelfsarbeit, sondern eine steinerne Schnellbauerei, durchaus solid, gestützt auf ihre Baunormen in bezug auf die Steine und die geübte, aus allen Steinbrüchen der Küste herangezogene Bauarbeiterschaft. Draußen vor dem Tore kamen ja regelmäßig die Karawanen weiter an, häufig in einer Stärke von 600 Lastpferden. Das Einfuhrgeschäft durfte also keine Unterbrechung erleiden. Es war eine bewundernswerte, hochorganisierte Arbeit von Handel, Stapelung, Vertriebsarbeit,



Alter Adelshof, von der Mauer aus gesehen.

Häuserbauerei und Schiffsbau, geleitet von einem Aufgebot von Klugheit und unfehlbarer Beherrschung der Menschenmassen und Schlaueit in der ganzen Einteilung. Zuerst wurde 1667 der Bau der Kathedrale in Angriff genommen, aber eilig nicht; sie wurde 1713 vollendet. Als nächstes kam dann die Kirche des heiligen Blasius, des Protektors, Stadt- und Schiffsheiligen, denn alle Seefahrer der Mittelmeerländer verehrten die Mutter Maria, und jeder Matrose war gehalten, am 15. Dezember zu S. Mariae zu opfern. Diese wiedererbaute Kirche ist ein imposanter Kuppelbau, nach Renaissance-Rezept fassadenmäßig 1706 neu behandelt. Die Kirchen und der Rektorenpalast (das Haus der Regenten, die alljährlich abwechselten) stehen in ihrer etwas steifen Barockwürde da.

Diese Herren, von Jugend auf an Leiten und Herrschen gewöhnt, waren aber nicht einfach Schlauköpfe, sie würzten ihre Dialoge und Ansprachen mit vielen lateinischen Epigrammen, mit literarischem Witz und zeigten so, daß die architektonische Glanzschicht ganz übereinstimmte mit ihrer geistigen, auf Ueberlegenheit bedachten Grundhaltung. – Sie konnte aber der

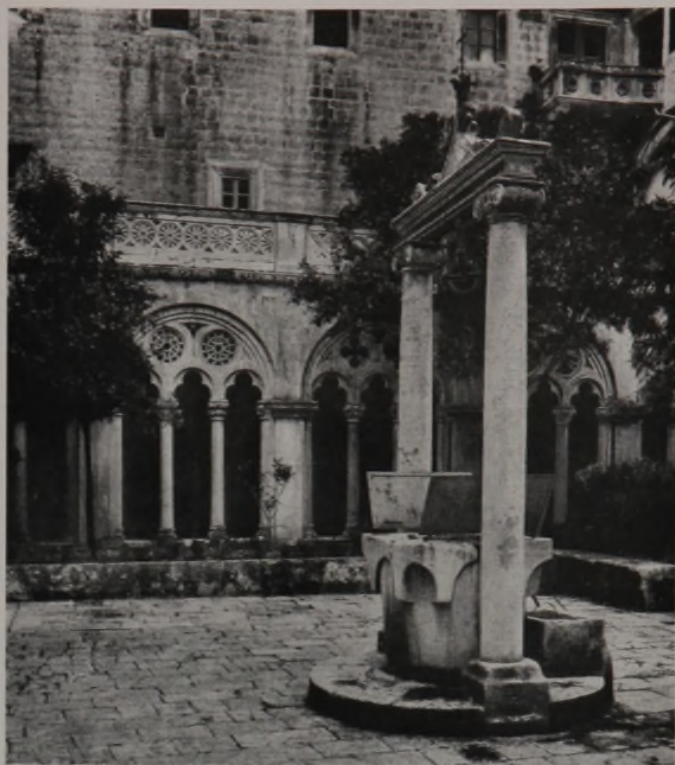


Der alte Brunnen mit dem phantastischen Zeugungssymbol.

Vermehrung der slawischen Massen nun und nimmer standhalten. – Was heute übriggeblieben ist, ist die Unternehmungslust und Weltgewandtheit. Es darf nicht übersehen werden, daß der kirchliche Einfluß der römischen Kleriker jeder Art lange Zeit an der Formung der slawischen Seele bereichernd mitgearbeitet hat, daß zahlreiche Kirchen- und Kapellenbauten im ganzen Lande noch in den Bauruinen starke Zeugen hinterlassen haben.

Ein wichtiger Zweig des Reichtums kam vom Golde, Silber und Kupfer, Blei und Bronze. Allein aus der römischen Zeit sind noch über 300 solche Schächte vorhanden. Ragusa erlernte schnell die Kunst des Geldmachens. Es gab ein telegraphisches System, um die bewaffneten Gold- und Silberschiffchen an die Hafensplätze zu rufen und damit den fremden Wettbewerb und Seeräuber abzulenken. Italien kaufte von ragusanischen Agenten in Bosnien. In unsicheren Zeiten wurde das Silber auf Maultieren und in Karawanen transportiert.

Wenn irgendwo in den umliegenden Ländern Aufstände oder Kriege geführt wurden, flohen die Reichen mit ihren Schätzen beladen, mit ihren zahlreichen Haushalten nach Ragusa, und die Listen der Fremdenamen (Könige und Fürsten jeden Ranges), die monatelang, zuweilen sogar jahrelang dort lebten, zeigten auch, welch eine blühende Rente die Häuser ihren Be-



Hof mit Kreuzgang im Dominikanerkloster mit Alhambra-Rosetten. Erbaut vom 13.—16. Jahrhundert.

sitzern abwarfen. Die seltenen Teppiche, die funkelnden Silber- und Goldgeräte zogen dort in eine von dem Adel beschützte Sicherheit. Noch immer ist ein Schimmer von feinem landestümlichen Kunstgeschmack dort zu finden.

So wie heute die Touristenschwärme diese kostbare Stadt betrachten und fast berauscht die beispiellose Sauberkeit in diesem Lande loben, sehen wir ein Ergebnis, das dann später unter napoleonischen Eroberungsplänen das Ende seiner Selbständigkeit als Staat hinnehmen mußte. In diesem Teile des Meeres kämpften russische Flotten, große französische Heere, österreichische Militärkräfte, während oben von den Montenegrinern die fürchterlichen Metzereien in der Umgegend ausgeübt und lange Zeit belagert wurde. Alle die alten, zum Teil wunderbaren Villen auf Lapad mit ihren Schätzen wurden von diesen Mörder-



*Aufnahmen: Bauhüttenarchiv.
Die Kathedrale Velika Gospa. Archit. Raffalini da Urbino.
Erbaut 1673—1713.*

banden der schwarzen Berge um und um gewühlt, den Gefangenen und Verwundeten die Köpfe abgeschlagen, die Gräber aufgewühlt und die Leichenlaken und Gewänder herausgeholt, überall Brände angelegt und durch tödliche Erpressungen Gelder geraubt. Man staunt dabei über die nebenherlaufenden schlaun Intrigen, durch die Ragusa in einem fürchterlichen Durcheinander sich vor einer totalen Ausplünderung durch die Bergräuber und einer vollständigen Zerstörung wenigstens äußerlich zu erhalten verstand.

Die Beschießungen von den Bergen aus konnten indes die einschließenden Schutzfestungswerke nicht zum Einsturz bringen. Die Kriegsparteien suchten ja nicht nur Herrschaft über die Adria, sondern zuerst Beute. Die napoleonischen Generale taten sich da hervor. Einer ihrer Generale, Lauriston, leerte an einem Tage die Staatskasse um eine Summe von 80000 Livres.

Wieder wurden alle Schiffe zerstört und zusammen mit ihren kostbaren Ladungen verbrannt, weil die Soldateska nicht Zeit hatte, sie vorher zu entleeren. Aber das war nur eins der vielen Opfer, die die Stadt zum Weißbluten brachte. Marschall Marmont erhielt vom Kaiser den Titel „Herzog von Ragusa“. Die dekorative Sucht der Zeit wird einigermaßen deutlich, wenn man bedenkt, daß die Uniform Marmonts den Betrag von 120000 Franken kostete, eine für uns unmögliche Vorstellung.

Damals hatte man ja sogar an den unmöglichsten Stellen der Kleidung Diamantknöpfe.

Das aber ist das Besondere dieser alten, in mehr als einer Beziehung besonderen Stadt. Auch ihre Baurätsel wollen erst aufgedeckt sein. Der Serbe spricht vom Dalmatiner, daß er stark mediterran ist. Nun, alle Kroaten sind einmal in der großen Wandervölkerzeit von den Karpathen hergekommen. Sie haben all das italienische Neue wohl beobachtet und kamen erst langsam zu Kräften. Man kann ihre rauhe und primitive Ur-Art, mörtellos zu mauern, noch an kleinen Häusern im Karst erkennen und merkt schon hier die Unterschiede bei der einstigen alpinen Bauweise, die in ihrer geschlossenen und wuchtigen Form eine Gabe ist im Wuchs-Willen und der Form (Korzula). Das älteste Baugesicht der Stadt hängt mit diesem Rätsel zusammen. Man kann das Geheimnis auch noch rasekundig im Stein verfolgen. Man sieht dem Steinverband an, daß er noch alpinen Herkommens ist: im Aufsetzen ordentlich geschichteter Trockenmauern, wo sich Stein auf Stein fügt und ein Bauwerk nicht mit einer künstlerhaften steinernen Tapete bepflastert ist. Generationen haben ihre Veste und ihre Paläste gebaut. Diese Dalmatiner haben im Laufe der Jahrhunderte eifrig gelernt, die Meere zur Verdienstquelle zu machen und die Kultur werkgerecht zu pflegen: hart zu arbeiten und das Schöne wohl zu achten.



Aufnahmen: Dr. Hans Scheiber, Leipzig.

Berghäuser am Plattenbichel.

Vom Neuen in der bayrischen Gebirgsbauweise.

(Schluß.)

Ein solcher neuer Ortsteil bedarf also, um rentabel gemacht zu werden, vor dem Bauen kluger Ueberlegungen. Erst wenn eine solche Einrichtung wie hier einen selbständigen Charakter erhalten hat, schöne Berg-Aussichten heranbringt, Wüsteneien der Landschaft malerisch verbessert, einige schöne Baumgruppen erfaßt, zuweilen nur einen einzelnen Baum, dann kommen die Leute gelaufen, fühlen sich wohl und bleiben; trotzdem die Architekten amtlich in der Versenkung verschwinden!

Während in der Vorkriegszeit die „im oberbayerischen Alpenstil frisierten Hausbauten“ in bezug auf ihren Unwert lange Zeit nicht erkannt wurden und erst spät einen recht wenig befriedigenden Gesamteindruck dem Beschauer vermittelten, sah man gar nicht, daß es sich vielfach um rein äußerliche Zutaten und Verkleidungen von städtisch gehaltenen mehrgeschossigen Häusern oder Villen in Großstadtaufmachung handelte. Heute zeigen viele neuere Gebirgshäuser in Oberbayern, die in den letzten zehn Jahren entstanden sind, eine ganz wesentlich veränderte Gestalt.

Vieles Neue im Häuserbau von Heilorten wird zuerst als wertvoll und fortschrittlich empfunden, aber ob es richtig ist, lehrt die Erfahrung erst später. Die Gefahr des Modischen drängt sich vor. Zuweilen empfängt ein solcher Sommerfrischler-Haus-Typ im Laufe von zwanzig Jahren räumliche Zugaben. Sie haben natürlich keinen anderen Zweck, als „die Rente“ für die Pensions-Zimmer in die Höhe zu treiben. Später stellt sich heraus, daß solche Zugaben, wie Loggien, Freisitze, Balkone, Glaserker, Unterhaltungs-Veranden, für die Besucher unzureichend berechnet sind, sie bleiben für die Benutzerfamilien ein Aergernis. Bei schlechtem Wetter ist solch ein abgeknappster Balkon eben nur ein kühles Loch mit einem verwackelten eisernen Gartenstuhl und einem Gartenklapptisch, und was die Liegelegenheit in der Wintersonne anbetrifft, ist sie ein schlechter Fabrik-Artikel für 3,50 RM., oft mit geflicktem Drell. Da in dem Schlafzimmer überhaupt neben den Betten eben noch eine Kommode, ein Schrank und ein Stuhl untergebracht werden kann, so ziehen die Besucher bald wieder ab. So ändert sich mit

jedem Jahre der Wunsch, Besucher durch neue Hausbauten zu fesseln.

Dieses ist zunächst zurückzuführen auf eine klare, den reinen Wohnbedürfnissen angepaßte Grundrißlösung. Sodann hat die architektonische Eingliederung der stets geforderten ebenerdigen Garage einen Haustyp mit einem Schleppdach über dem niedrigeren Anbau entstehen lassen.

An Stelle der gestelzten, früher vielfach zweigeschossigen „Villen“ mit für ein Landhaus übermäßigen Geschoßhöhen — das Erdgeschoß wurde meist 5—6 Stufen über Terrain angelegt — bevorzugt man heute fast durchweg die breite Lagerung der Baumasse. Das Erdgeschoß ist in vielen Orten fast ebenerdig, und das Obergeschoß wird in den Kniestockdachstuhl eingebaut mit lichten Zimmerhöhen, die im Erdgeschoß etwa 2,40 m und im Obergeschoß etwa 2,20 m betragen. Das weit ausladende flache Giebeldach des alten oberbayerischen Bauernhauses, das als Vorbild diente, begünstigte diese Entwicklung und gestattete auch eine bewegtere malerische Grundrißgruppierung.



Entwürfe stammen dort nur zum kleinsten Teile aus Oberstdorf selbst. Manche Bau-Ideen sind sogar international. Das kann man an der anglo-amerikanischen Schornsteinanordnung sehen, wo der Schornstein vor die Außenwand gedrückt ist, trotz des scharfen Nordwindes, trotz der langen Schnee-Dauer, die Wärme von den Hauswänden frißt. Solche Giebelschornsteine sind also reine Theaterbilder und auf Effekt-Hascherei zurechtgemacht.

Der Hausbau ist heute stets nach der Sonnenseite ausgerichtet und der Aussichtslage auf See oder Gebirgszug usw. entsprechend Rücksicht getragen.

Strebepfeiler unterstreichen oft absichtlich die Festigkeit des Bauwerkes, holzverschaltete Hauswände schützen vor Schlagregen und begünstigen die Breitenlagerung des Hauses, der grobe Kellenputz, der stets weiß getüncht ist, steht in wirkungsvollem Gegensatz zu dem meist dunkel gehaltenen Holzwerk des



Manches oberbayerische Gebirgshaus will ähnlich wie das englische oder amerikanische Landhaus eigentlich in Ablehnung theaterhafter Repräsentation und stilvoller symmetrischer Haltung nur eine behagliche Heimstätte in enger Verbindung mit der landschaftlich schönen Umgebung sein, die sich ihre Bewohner ausgesucht haben. Bevorzugt sind heute offene und gedeckte Sitzterrassen, die den Wohnräumen vorgelagert sind und die von diesen aus unmittelbar betreten werden können. Im Obergeschoß finden wir langgestreckte Balkonanlagen vor den Schlafzimmern, die unter dem weit auskragenden Pfettendach regengeschützte Sitz- und Liegegelegenheit bieten. Jahrhundertlang hatte man bodenständig an den Galerien und Balkons die nebeneinandergestellten Figuren-Brettchen, die sog. Manderln. Sie zeigten die nach der Gegend und dem Handwerks-Herkommen des Volkes einen geschickten Figurenreichtum (mittels der Säge). Seit einigen Jahren hat sich als Balkonbrüstung nach dem Vorbild der Schweinebuchten die Schwarte durchgesetzt. Das war früher verboten, um das Hochklettern der Kinder und die damit entstehenden Unfälle zu verhindern.

Aehnlich verhält es sich mit der Schwarten-Verkleidung von Balkons; sie stammen von den armseligen Dorfstraßenbildern mit ihren oft genug erwähnten jämmerlichen Einfriedigungen der Grundstücke durch aufgelesene Schwarten in wilden Abmessungen.

Auch das einfache Sommerfrischler-Gebirgshaus wird von Mode-Strömungen zurecht gebogen. Oberstdorf bietet hierfür aus drei Jahrzehnten ein gutes Studien-Material. Die



Dachstuhles. Alles sichtbare Holzwerk ist recht stark dimensioniert und nur in einfacher handwerklicher Arbeit des alten Zimmerhandwerkes. Weit ausladende hölzerne Dachrinnen mit Zierkopfausbildung speien das Regenwasser vom Hause fort. Einfriedigungen und Mauern werden zum Teil in holzverschwenderischer Form mit dem Hausorganismus gebracht. Die Einfriedigungsmauerpfeiler — oft in Werkstein — werden mit überlukten Brettern oder mit Steinplatten pultförmig abgedeckt.

Landgerechtes Bauen und ländliche Bauformen.

Wie auch auf den letzten Tagungen der Landesbauernschaften zum Ausdruck gebracht wurde, stehen die Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung in engster Verbindung mit den bautechnischen Maßnahmen. Durch Forschung und Statistik ist bekannt, wie hoch die jährlichen Verluste sind, die durch fehlerhafte bauliche Anlagen entstehen. Ein wichtiges Problem ist dabei der Stallbau, denn von drei Millionen Ställen im Altreich genügen nur eine Million den Anforderungen, eine Million Ställe müssen verbessert werden, während die restliche Million durchaus unzulänglich ist. Es gehen durch diese schlechten Stallverhältnisse jährlich etwa 800 Millionen RM. dem deutschen Volksvermögen verloren.

Die Luft in den Ställen soll aber nicht nur rein, sondern auch trocken sein, denn die Trockenheit der Stallluft dient der Wärme-regelung der Tiere. Mit Feuchtigkeit gesättigte Stallluft bildet die Ursache zahlreicher Krankheiten. Unter diesen Gesichtspunkten haben sich z. B. für die Einrichtung von Ställen für Mastschweine aus der Praxis heraus gewisse Mindestforderungen entwickelt:

Krippenlänge für ein Schwein bis 125 kg Gewicht 40 cm, Liegeraum 0,80 qm, Buchtentiefe 2,00—2,50 m, Buchtenbreite 2,00—4,00 m, Krippen aus glasiertem Ton aus einem Stück mit höherem Krippenrand an der Seite des Futterganges und verstellbare Abschlüsse zum Zwecke der Reinigung und Fütterung, Buchtenwände 0,80 bis 1,00 m hoch und nicht massiv, um die Durchlüftung zu sichern, Fußbodengefälle 1:50 mit schlechtem Wärmeleiter als Belag, Abhaltung der Bodenfeuchte, Belichtung mit mindestens einem Zwanzigstel der Grundfläche durch Fenster an den Sonnenseiten, Lüftungsmöglichkeit durch nach innen aufschlagende Kippflügel, Stallhöhe 2,00—2,50 m, Lüftung bei größeren Stallanlagen durch herabgeführte Entlüftungsschote und verteilte Lufteinführung unter der Decke, siehe Artikel in Heft 9 der „Deutschen Bauhütte“ von 1937.

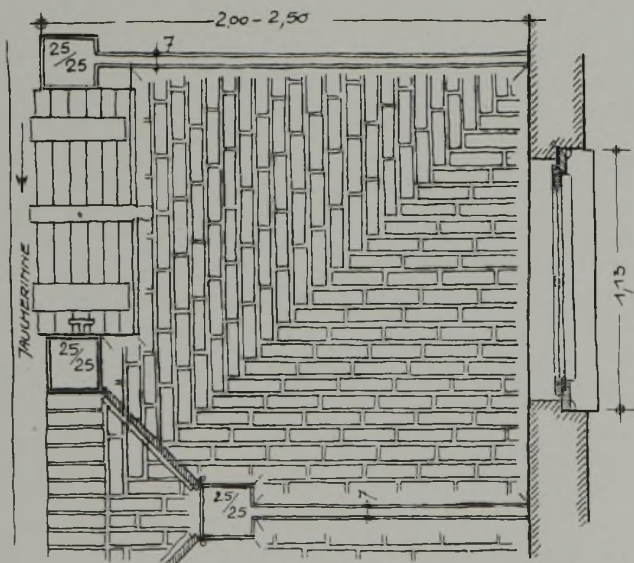


Abb. 1.

Nach diesem Ergebnis müssen also 75 v. H. aller Stallungen zwecks Leistungssteigerung der Viehhaltung verbessert werden. Die Beseitigung der Fehler und Mängel und die Schaffung einwandfreier Anlagen erfordern den erhöhten Einsatz der ländlichen Architekten, Baumeister und Handwerksmeister, Einsatz nicht allein im Interesse des Bauern, sondern auch für die Allgemeinheit und vor allen Dingen das praktische Studium des Zwecks der einzelnen Anlagen, denn ein gesunder Viehbestand sichert dem

Bauern bis zu 80 v. H. seiner gesamten Einnahmen.

Betrachten wir nach diesen Ausführungen in kritischem Sinne die abgebildeten Zeichnungen für ländliche Bauweisen, die zwar von einem Siedler und Praktiker der Kleintierzucht und Schweine-

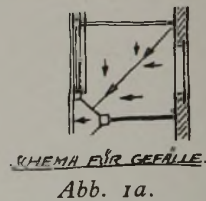


Abb. 1a.

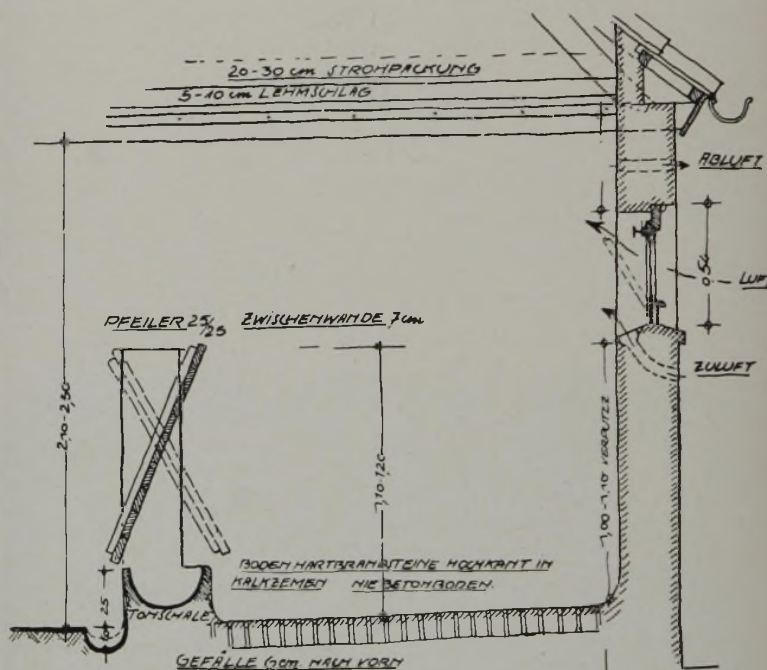


Abb. 1b.

haltung für eigenen Bedarf und gleichzeitigen Baumeister hergestellt wurden, die aber mehr oder weniger richtig sind und nicht in allen Einzelheiten den genannten Anforderungen entsprechen.

Abbildungen 1, a—e.

Das Gefälle des Stallfußbodens ist zu groß und soll für den Lagerplatz nur 1 cm auf 50 cm, im übrigen 1 cm auf 25 cm Länge betragen. Der hochkante Ziegelfußboden kann ohne Sperrschicht die Bodenfeuchte nicht abhalten. Zweckmäßiger ist eine 15 cm hohe Schüttung aus grobem Kies, dann ein 8 cm starker

FUTTERTROG OHNE KLIPPE.

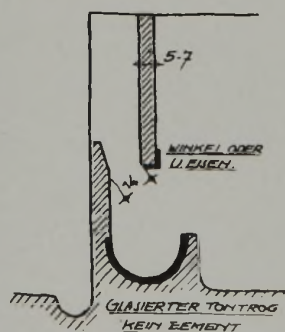


Abb. 1c.

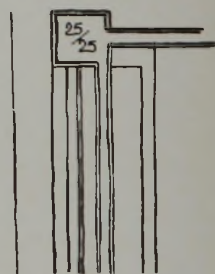
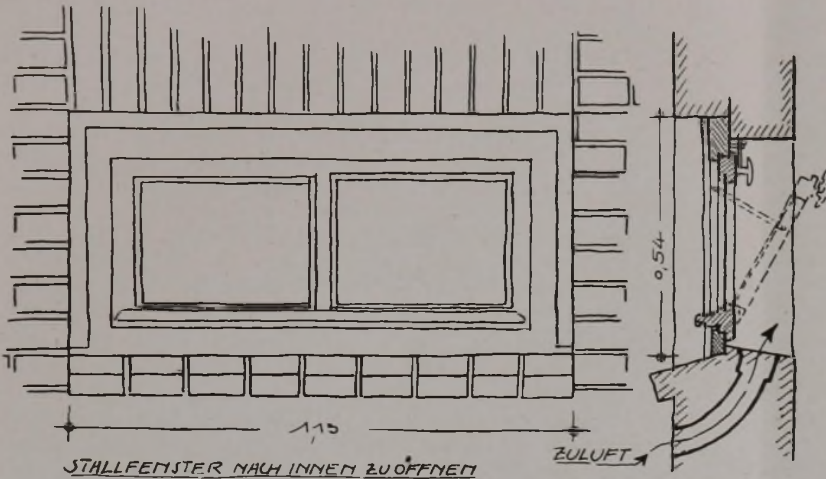


Abb. 1d.

Unterbeton 1:10 mit Abgleichung im Gefälle, und darüber ein zweimaliger Asphaltbitumenanstrich oder eine Sperrschicht aus zwei Lagen Bitumenpappe, an den Stößen und Ueberdeckungen geklebt. Als eigentlicher Fußboden wird alsdann eine Flachs-schicht aus guten Hartbrandsteinen oder Klinkern mit normalen Fugen in Kalkzementmörtel verlegt, wobei die Stoßfugen im oberen Teil mit Asphaltbitumen ausgegossen werden. Besser ist natürlich ein Belag mit Harrizit-Stallplatten (Asphaltkorkmaterial)

mit Längsrinnenführung für Schweinebuchten, die undurchlässig, wärmehaltender, alkali- und säurebeständig sind.

Der Krippenrand soll am Futtergang erhöht ausgeführt werden; die Darstellung in der Skizze ist also nicht einwandfrei.



STALLFENSTER NACH INNEN ZU ÖFFNEN

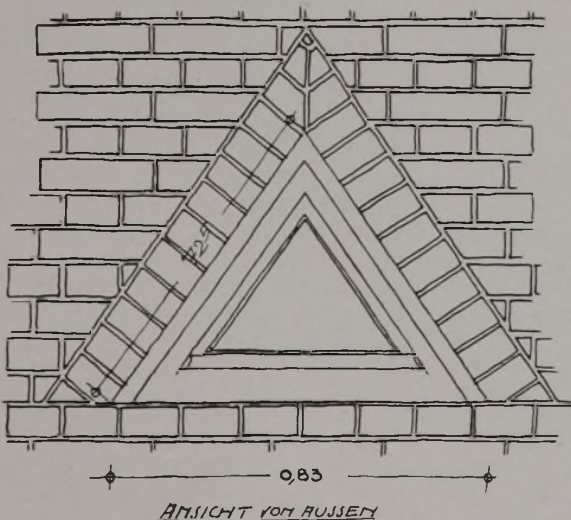
Abb. 1e.

Die Buchtenwände sind zwecks Durchlüftung des unteren Raumes nicht massiv, sondern am billigsten und zweckmäßigsten aus luftig übereinander gelegten Holzknüppeln herzustellen. Die Buchten selbst sollen möglichst nicht an den Außenwänden liegen, oder aber die inneren Flächen der Außenwände mit Holz (Schwarten) in Höhe der Buchten verkleidet werden. Die Fensteranordnung und -größe sind im vorl. Fall zweckmäßig, siehe auch Bild 1e.

Die Be- und Entlüftung durch eingebaute Tonrohre reicht für die Wintermonate in kleinen Ställen aus, zwecks Wärme- und Luftregulierung sind in den Rohrmuffen Verschlussklappen anzubringen.

Der Dachüberhang (im vorl. Fall richtig) soll nicht zu groß gewählt werden, damit der Lichteinfall durch die Fenster nicht behindert wird. Alle inneren Holzteile sind wiederholt mit Karbolineum zu streichen.

Die Deckenuntersicht ist mit 3,5 cm dicken Leichtbauplatten zu bekleiden und mit Kalkmörtel zu putzen. Ueber die wärmehaltende und wirtschaftlichste Ausführung der Wände ist in Heft 9 der „Deutschen Bauhütte“ von 1937 berichtet.



ANSICHT VOM AUSSEN

Abb. 2.

Abbildungen 2, a und b.

Dreieckfenster für ein freistehendes Giebfeld des Dachbodens bei Satteldachausführung. Die kleinen Steinswickel der scheidrechten Bögen, die mit dem Mauerhammer schwer herzustellen sind, können bei genauer Schichtenteilung auf der Bogen-

schalung vermieden werden. Die scheidrechten Bögen können bei dieser Neigung ohne weiteres in Kalkzementmörtel ausgeführt werden. Der einfache Beschlag aus zwei kleinen Einlaßbändern und Vorreiberverschluß ist zweckmäßig und reicht vollkommen aus. Bei der geringen Fenstergröße können auch geringere Holzstärken gewählt werden, um stärkere Belichtung durch größere Glasfläche zu erreichen.

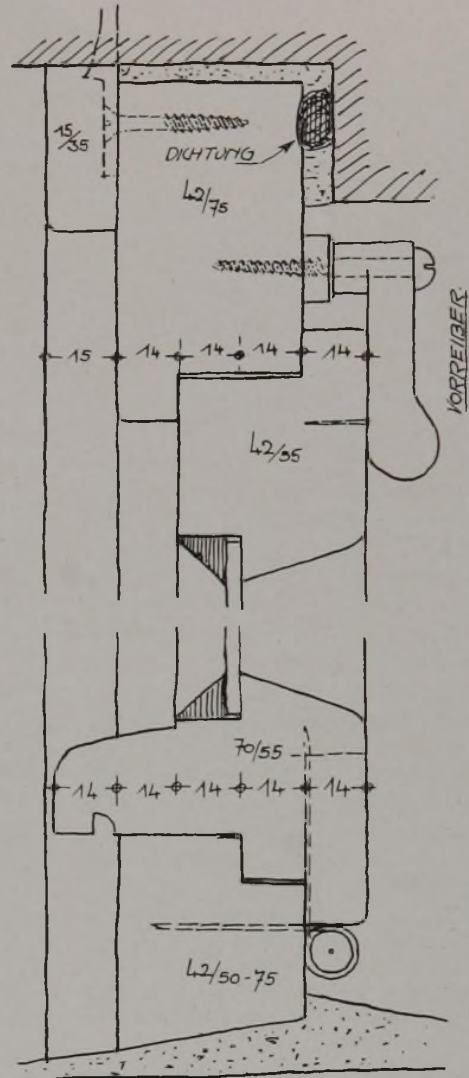
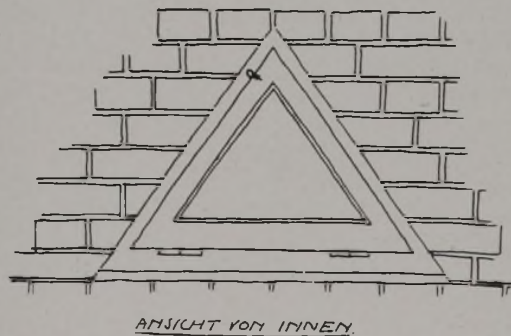


Abb. 2b.



ANSICHT VOM INNEN

Abb. 2a.

Licht, Luft und Bewegung sind auch für die Haustiere die natürlichsten Lebensbedingungen der Entwicklung. Das Hauptmittel zur Gesunderhaltung aller Tiere und zur Vernichtung aller Krankheitskeime ist die Sonne. Daher sind die Fensterflächen so anzuordnen, daß der Stallraum genügend besonnt werden kann. Um das Sonnenlicht möglichst weit in den Stall hineinfallen zu lassen, sind die Fenster unter der Decke anzuordnen und breit anzulegen. Je tiefer der Stall, desto größer müssen natürlich die Fenster sein. Bei der keimtötenden Wirkung des Lichts, besonders des Sonnenlichts, steigert sich der Stoffumsatz und das Kraftgefühl der Tiere. (Fortsetzung folgt.)

Schutzräume in Kleinst- und Kleinhäusern.

Von Stadtbaurat Dipl.-Ing. J. Busch, Luftschutzbauberater.
II.

Allgemein sollte die Baupolizei bei Gewährung von Ausnahmen nicht zu weitherzig vorgehen. In meiner Praxis hat sich bisher stets gezeigt, daß ein Bauvorhaben noch nie an der Forderung gescheitert ist, einen vorschriftsmäßigen Schutzraum einzubauen. Der spätere Einbau ist immer teurer und wird zudem nie zur Tat werden, wenn kein neuer Zwang erfolgt. Außerdem würde ein solcher bestimmt unliebsamer empfunden, als wenn gleich bei der Baugenehmigung der Einbau eines Schutzraumes vorgeschrieben wurde.

In Abb. 3 ist das Kellergeschoß eines Eigenheims von etwa 650 cbm umbauten Raumes dargestellt. Die spätere Schleuse nebst Abort ist gestrichelt eingezeichnet. Es ist angenommen, daß das Fenster, welches gleichzeitig Notausstieg ist, außen als Splitterschutz eine Stahlklappe erhält. Wenn feststeht, daß die Schleuse bald eingebaut wird, so würden die Träger besser in anderer Richtung verlegt. Noch besser ist, die Schleusenwand gleich mitzuerbauen. Man spart dann erheblich an Eisen, da die Schleuse nebst Abort ohne Eisenverwendung abgedeckt werden kann.

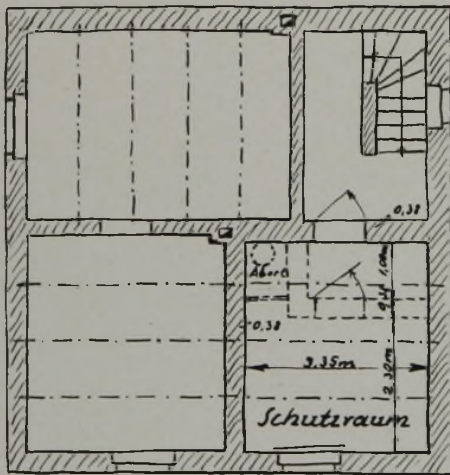


Abb. 3. Keller eines Eigenheims von etwa 650 cbm umbauten Raumes. Schleuse und Abort angedeutet.

Alle genannten Ausnahmen können eingeschränkt werden, „sofern es sich um ein Baugrundstück handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist. Entstehen dadurch wirtschaftliche Härten, so entscheidet die baupolizeiliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Luftgaukommando.“ Wann ein Baugrundstück als stark luftgefährdet anzusehen ist, ist durch den RuPrAM erläutert. Es ist dann der Fall, „wenn es von einem Luftangriff auf seine Umgebung (z. B. durch Luftangriff auf benachbarte bauliche Anlagen oder Betriebe, die lohnende Angriffziele darstellen) sowie von den mittelbaren Angriffswirkungen mitbetroffen werden kann. Danach sind Baugrundstücke stark luftgefährdet, wenn sie z. B. in der Nähe folgender Einrichtungen liegen: Wehrmachtanlagen, wichtige Industriewerke, öffentliche Versorgungsanlagen (Gas-, Wasser- oder Kraftwerke, Treibstoffanlagen, Schlachthäuser, Getreidespeicher, Großlager von Rohstoffen usw.), Verkehrsanlagen der Eisenbahnen sowie der Luft-, See- und Flußschiffahrt. Ein Baugrundstück in der Nähe der vorbezeichneten Anlagen ist erst dann als nicht luftgefährdet zu bezeichnen, wenn die Entfernung zwischen seiner Grundstücksgrenze zu der Grundstücksgrenze der vorbezeichneten Anlagen mindestens 500 m beträgt. Eine geringere Entfernung soll bei der Entscheidung über die Luftgefährdung nur in zwingenden Fällen, z. B. mit Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten, ausnahmsweise zugelassen werden. — Luftgefährdet sind ferner die Baugrundstücke, die innerhalb der in geschlossener Bauweise bebauten oder für diese Bebauung vorgesehenen Ortslage liegen.“ Auf jeden Fall ist aber, ehe eine Ausnahme gestattet wird, seitens der Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen, ob eine Luftgefährdung vorliegt. Wird diese Frage bejaht, dann muß die Erleichterung versagt werden.

Behandlung der Sichtflächen im Betonbau.

Die Behandlung der Sichtflächen in Betonbaukörpern ist nicht allein durch architektonische Rücksichten bedingt. Sie beginnt im Grunde schon bei der Bereitung des Betons. Ein gleichmäßig zusammengesetzter und dicht geschlossener Beton ergibt auch schöne, den Witterungseinflüssen gut widerstehende Oberflächen. Aus diesem Grunde verlangt auch die „Anweisung für Mörtel und Beton“ der Deutschen Reichsbahn eine getrennte Lieferung der Zuschlagstoffe nach drei Korngrößen und einen Mindestgehalt von 200 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons. „Beim Fehlen der Korngrößen unter 0,2 mm, die bei der Trennung der Zuschlagstoffe durch die Naßaufbereitung meist weggespült werden, ergeben sich oft fransenartige rauhe Streifen bei den Sichtflächen. Diese Streifen entstehen dadurch, daß der Beton infolge des Fehlens des Feinstandes das Wasser leicht abgibt, und daß dieses überflüssige Wasser sich an der Schalung sammelt und an der Oberfläche den Zement ausspült.“

In solchen Fällen muß ein möglichst dichter Beton hergestellt werden, der auch eine steinmetzmäßige Behandlung der Sichtflächen verträgt. Besonders wichtig ist hierbei eine genügende Betonüberdeckung für die als Bewehrung dienenden Eisenstäbe. Sie soll, je nach Art der steinmetzmäßigen Bearbeitung 4–6 cm, betragen.

Die Schalungen vermögen die Wirkungen der Sichtflächen zu steigern oder zu beeinträchtigen. Da sich die Schalungsfugen auf den Oberflächen der Betonkörper abzeichnen, so muß hierauf bei Konstruktion und Aufbau der Schalungen Rücksicht genommen werden. Häßliche Kalknester, Kiesnester, unregelmäßig verlaufende Schalungsfugen sind untrügliche Zeichen, daß beim Aufbau und der Verarbeitung des Betons, aber auch bei der Einschalung, nicht mit der notwendigen Sorgfalt verfahren wurde. Derartige Sichtflächen wirken nicht nur unschön, sondern gewähren auch nicht die nötige Sicherheit, daß sie den Witterungseinflüssen, namentlich aber dem Wasser und dem Frost, gut zu widerstehen vermögen. Werden derartige Sichtflächen dann noch steinmetzmäßig bearbeitet, so treten die Mängel besonders stark hervor, und häufig werden infolge der Beseitigung der Zementhaut noch weitere Fehler der Betonstruktur freigelegt.

Bei richtiger Kornzusammensetzung ist weder ein Verputzen der Betonkörper noch ein Verkleiden derselben durch Vorsatzbeton erforderlich. Dieser verlangt eine fettere Mischung, also mehr Bindemittel, woraus sich ein größeres Schwindmaß als beim Beton des Baukörpers selbst ergibt. Dies führt bisweilen zur Bildung von Rissen und zum Ablösen des Vorsatzbetons. Dieser ist erforderlich, wenn an den Stampfbeton des Bauwerks geringe Anforderungen gestellt werden, der dem Beschauer keine einwandfreien Sichtflächen darbieten würde. Dann muß aber der Vorsatzbeton in einer Dicke von 30–40 cm und mit einer Zementmenge von 200–240 kg je Kubikmeter hergestellt werden. „Der gut durchmischte Sichtflächenbeton erhält so viel Wasserzusatz, daß er beim Verarbeiten weich und geschlossen wird. Er ist besonders sorgfältig und gleichmäßig zu verdichten.“

Das gute Aussehen von Betonsichtflächen wird oft durch Ausblühungen beeinträchtigt. Die Ausblühungen oder Ansätze können sich also nur bilden, wo wasserlösliche Verbindungen und Wasser vorhanden ist und der Beton durchgehende Poren aufweist. Verhütet werden die Ausblühungen durch Herstellung eines dichten Betons und genügende Oberflächen- und Rückenentwässerung. Die Sichtflächen müssen nach dem Ausschalen feucht gehalten und vor zu schnellem Austrocknen geschützt werden. Kiesnester werden am besten dadurch ausgebessert, daß man die schadhafte Stellen tief ausspitzt und mit Beton gleichen Mischungsverhältnisses verfüllt, wie der Beton des Baukörpers besitzt.

A. D.

Das Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift

steht allen Lesern kostenfrei zur Verfügung. Wir bitten, es anzufordern.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3363. Glasbausteine an Grenzwänden. Für die Verwendung von Glasbausteinen sowie Glas im allgemeinen zum Verschluss von Oeffnungen ist im wesentlichen maßgebend, ob

- die Oeffnungen in einer Außenwand sitzen und normalen Fenstern bzw. Lichtöffnungen gleichzuchten sind, oder
- in Brandmauern Glas zum Verschluss von Oeffnungen verwendet werden soll.

Bei den unter a) genannten Stehverglasungen usw. handelt es sich um solche, welche nicht der Genehmigung der Baupolizei unterliegen. In diesem Falle kann u. U. von der Baupolizei nur in Einzelfällen und da wo derartige Verglasungen im Ortsbild störend wirken, Einspruch gegen die Verwendung von Glasbausteinen erhoben werden. In solchen Fällen kann aber gegen die evtl. getroffene ungünstige Entscheidung der Baupolizei Einspruch erhoben werden. Bei den unter b) angegebenen Verglasungen ist es so, daß die örtliche Baupolizei das letzte Wort hat, ob und wie weit Glas oder Glasbausteine usw. verwendet werden dürfen. Gegen den Entscheid der Baupolizei kann wohl Einspruch erhoben werden, aber in den wenigsten Fällen wird dies von Erfolg sein.

Bei den Verfügungen der Baupolizei handelt es sich um Maßnahmen, welche nicht durch einen Zivilprozeß aufgehoben werden können. In diesen Sachen ist nicht das Gericht, sondern die oberste Baupolizeibehörde bei der Regierung des Landesteiles, welchem die örtliche Baupolizei angehört, diejenige Stelle, welche die endgültige Entscheidung trifft. Der Einbau von Fenstern beliebiger Art in Brandmauern ist in allen Fällen genehmigungspflichtig. Wird diese Genehmigung vorher nicht eingeholt, dann ist die Baupolizei berechtigt, die Beseitigung der Fenster usw. zu verlangen. Gegen die baupolizeilichen Bestimmungen, welche im Einvernehmen mit der Feuerpolizei getroffen worden sind, ist ein Einspruch unmöglich, da dann die Baupolizei-Ordnung geändert werden müßte. Vga.

Nr. 3363. Glasbausteine an Grenzwänden. Unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Sächs. OVG ist es zweifelhaft, ob der Nachbar die Beseitigung der Glasbausteine fordern kann. Nach einer älteren Entscheidung des Reichsgerichtes werden nämlich Glasbausteine, die dazu bestimmt sind, Räume mit Licht zu versehen, als Fenster im Sinne der §§ 142 ff. I 8 ALR angesehen. Daraus ergibt sich für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechtes (Preußen), daß der Nachbar nach 10jährigem Bestehen der Glasbausteine in der Bebauung seines Grundstückes insofern einge-

schränkt wäre, als er mit einem entsprechenden Abstand bauen müßte. Um hierdurch entstehende Unzuträglichkeiten zu vermeiden, ist durch eine Reihe von Polizeiverordnungen die Herstellung solcher Glasbaustein-Fenster verboten. Das Sächs. OVG hat demgegenüber festgestellt, daß „in der Zulassung von Glasbausteinen noch keine Gewährung eines Lichtrechtes gegenüber dem Nachbarn liege“ und daß der Nachbar trotz einer solchen Glasbaustein-Oeffnung auf seinem Grundstück so bauen dürfe, daß durch die Glasbausteine kein Licht mehr einfallen könne (Sächs. OVG 31. Januar 1936 DVerwBl 84, 229). Wenn man von dieser Entscheidung ausgeht, hat natürlich der Nachbar überhaupt kein Interesse, die Beseitigung der Glasbausteine zu verlangen. Vielleicht können Sie sich auf dieser Grundlage auch mit ihm einigen: Sie räumen ihm das Recht ein, bei einer Bebauung des Nachbargrundstückes den Lichteinfall verbauen zu dürfen. Dr. St.

Nr. 3369. Baufertigungsentzug bei Zementmangel. Ohne Rücksicht darauf, ob das Fehlen des zur Fertigstellung des Wohnhausneubaues nötigen Zements vom Bauunternehmer verschuldet ist oder nicht, kann der Bauherr den Bauvertrag jederzeit kündigen (§ 649 Satz 1 BGB), und zwar auch dann, wenn die VOB dem Bauvertrage zugrundegelegt worden ist (DIN 1961 § 8 Ziff. 1 Satz 1). Der Bauherr ist dann verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, abzüglich der vom Unternehmer infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen oder abzüglich dessen, was der Unternehmer durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft „und seines Betriebes“ — nach B § 8 VOB erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt (§ 649 Satz 2 BGB und DIN 1961 Ziff. 1 Satz 2).

Schadenersatzansprüche des Bauherrn bestehen anscheinend nicht. Denn eine Garantieverpflichtung für die Zementbeschaffung war dadurch noch nicht zustande gekommen, wenn der Unternehmer vor Auftragserteilung wiederholt die Frage bejaht hat, daß er „alle erforderlichen Materialien heranzuschaffen“ in der Lage sei (Garantieverpflichtung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung!). Der Unternehmer war auch nicht gehalten, den an der Baustelle bereits angefahrenen Zement dort zu verbrauchen, vielmehr hatte er nach Treu und Glauben die Pflicht, bei eintretendem allgemeinen Mangel die Bestände auf die gesamten übernommenen Bauvorhaben angemessen zu verteilen. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3371. Isolierung von Düngemittel-Keller. Bei der Errichtung von Räumen, welche zur Aufnahme von Kunstdünger bestimmt sind, ist zu berücksichtigen, daß hauptsächlich mit Sulfatgriffen aus dem Kunstdünger gerechnet werden muß. Sulfate wirken auf Zementmörtel und Beton stark zerstörend, da sie mit dem Kalziumhydroxyd Kalziumsulfat, also Gips, bilden. Hierdurch entsteht ein Gipsstreifen, das besonders dann, wenn es sich um magere Mörtelmischungen handelt, diesen in ganz kurzer Zeit zerstören kann. Es ist daher von Wichtigkeit, einerseits besonders dicht zu arbeiten und zum anderen die Oberfläche des Putzes in entsprechender Weise zu schützen. Um eine vollwertige Abdichtung der Putzfläche zu erreichen, ist zunächst ein Mischungsverhältnis 1:3 zu benutzen und ein bewährtes Mörteldichtungsmittel beizugeben, um den Putz gegen die Salze

völlig abzuschließen. Nach Erhärtung und Abtrocknung des Putzes ist dann ein guter Bitumenschutzanstrich zweimalig gut deckend aufzutragen, der von Zeit zu Zeit eine Erneuerung finden sollte. Wenn in dieser Weise gearbeitet wird, sind Bauschäden so gut wie ausgeschlossen. Die Schriftleitung nennt auf Anfrage entsprechende Putzdichtungsmittel sowie bewährte Schutzanstriche. -olr.

Nr. 3373. Schimmel auf Holzfußboden. Beobachtungen haben ergeben, daß stark verblautes Holz (die Blaufäule ist an sich unschädlich) meist auch von anderen holzerstörenden Pilzen befallen ist oder befallen werden kann. Ohne Besichtigung ist es unmöglich, die Ursache der Schimmelbildung zu beurteilen. Handelt es sich (wahrscheinlich in beiden Fällen) um Blaufäulepilze, deren Fäden das Splintholz der Dielen durchziehen, die als Schimmel und dann als schwarze Streifen an der Oberfläche erscheinen? Voraussetzung für die Tätigkeit der Pilze ist das Vorhandensein einer stärkeren Feuchtigkeit im Holz sowie eine Temperaturspanne zwischen + 5° C und 30° C.

Es ist wahrscheinlich, wie das jetzt bei Holzknappheit oft geschieht, feuchtes Holz als Dielung verbaut und zu frühzeitig mit dem, die Atmungstätigkeit des Holzes praktisch unterbindenden Farbanstrich versehen worden. Der auf diese Weise längere Zeit im Fußboden vorhandene erhöhte Feuchtigkeitsgehalt ermöglicht das Wachstum des Blaufäulepilzes und dessen Durchbruch durch die Farbschicht.

Die Dielenfeuchtigkeit kann aber auch im Erdgeschoß durch feuchtes Füllmaterial herbeigeführt sein. Wahrscheinlicher ist aber die Verwendung feuchter Dielen und dergleichen Unterlagshölzer, da auch im Dachgeschoß als zweites Stadium schwarze Streifen in der Oelfarbe aufgetreten sind. Bei der mangelhaften Raumlüftung kann natürlich die durchgedrungene Feuchte nicht entweichen. Neue Häuser müssen wegen der Umsetzung des Kalkes (Karbonisierung) mindestens ein Jahr lang durchlüftet werden, um das bei der Umsetzung sich bildende Wasser abzuführen.

Es ist zu empfehlen, den Dielenboden an einer untergeordneten Stelle aufzunehmen und mit der Füllung sorgfältig zu untersuchen. Gegebenenfalls ist der Anstrich für einige Zeit zu beseitigen (durch Salmiaklösung), um die restlose Austrocknung zu ermöglichen. Die hauchdünne Schimmelbildung auf dem Anstrich kann aber auch der Niederschlag der nicht abgeführten Raumfeuchte auf dem kälteren Fußboden sein. Hauptforderung ist Trockenheit. Ist und bleibt alles trocken, wächst auch kein Schwamm. Prella.

Nr. 3374. Pauschsumme und Honorar für Planarbeiten. Der Bauherr muß die Vorarbeiten gemäß der gesondert aufgestellten Rechnung vergüten. Allerdings können gewisse Zweifel nicht von der Hand gewiesen werden. So könnte z. B. in der Vereinbarung der Pauschsumme ohne Hinweis auf die besondere Bezahlung der Vorarbeiten eine stillschweigende Vereinbarung dahin zustande gekommen sein, daß eben mit der Pauschsumme sämtliche geleisteten Arbeiten abgegolten seien. Allein das Nichterwähnen der besonderen Vergütung für die Planarbeiten dürfte zur Annahme einer derartigen stillschweigenden Vereinbarung nicht ausreichen. Zumal Sie doch in den Finanzierungsplänen der Heimstätte gegenüber die Vergütung für die Architektenleistungen gesondert an-

geben mußten. Daraus wäre dann schon zu schließen, daß Sie mit der Vereinbarung der Pauschsumme eine weitergehende Erklärung nicht abgegeben haben. Noch vorteilhafter wäre für Sie der Fall dann, wenn der Bauherr die Finanzierungspläne mit der Aufrechnung der Baukosten, Grundstücks- und Grundstückserschließungskosten und der Architektenkosten unterschrieben hätte. Dann hätte er doch schon daraus entnehmen müssen, daß Sie die Vorarbeiten nicht kostenlos leisten. Schließlich spricht gegen die Ansicht des Bauherrn noch der Umstand, daß die Heimstätte für ihre Tätigkeit gleichfalls eine Gebühr forderte und dies dem Bauherrn bekannt war, und daß es sich bei den von Ihnen ausgeführten Vorarbeiten z. T. um Leistungen handelt, die mit der Bauausführung und damit mit der Pauschsumme nichts zu tun haben. Denn die Vergütung für den Grundstücksankauf und die Baufinanzierung kann mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung schlecht mit der Pauschsumme für Bauarbeiten abgegolten sein. Wenn demnach eine stillschweigende Vereinbarung des vom Bauherrn behaupteten Inhalts nicht vorliegt, so können Sie mangels einer Vereinbarung eine Vergütung fordern; denn die von Ihnen geleisteten Vorarbeiten sind den Umständen nach nicht kostenlos zu erwarten. Man darf es daher auf eine Klage ankommen lassen. Bare Auslagen können gesondert berechnet werden!

Dr. St.

Nr. 3375. Eröffnung eines Architekturbüros. Für die Anmeldung sind von der „Landesleitung Schlesien der RdbK.“, Breslau, Schweidnitzer Str. 16/18, Formulare (Fragebögen) auch für den arischen Nachweis abzufordern. Da Sie erst jetzt selbständig werden wollen, bestehen keine Schwierigkeiten in der Aufnahme als Mitglied. Wer sich bei der RdbK. angemeldet hat, darf bis zur endgültigen Aufnahme bereits sich beruflich als Architekt betätigen. Ein Verbot besteht nicht. Halten Sie einen Entwurf der letzten Zeit bereit, der auf Verlangen der Landesleitung vorzulegen ist. Für den arischen Nachweis sind die Urkunden zu beschaffen und der Anmeldung beizufügen. Wenn Sie bereits als „angestellter Architekt“ der Kammer angehören und tätige waren, haben Sie lediglich die Pflicht, sich bei der Landesleitung als „freiberuflicher Architekt“ zu melden bzw. umschreiben zu lassen unter Angabe des Zeitpunktes der Selbständigkeit.

Die Tätigkeit können Sie also sofort beginnen. Bei der geschilderten Sachlage werden Sie ohne weiteres Erfolg haben; wir wünschen deshalb Glück zu Ihrem Vorhaben.

Fr. A.

Nr. 3376. Ersatz von Zement durch Kalkstampfbeton. Wenn der Zement knapp wird, so muß man eben zu Bauweisen übergehen, wie sie früher vor Herstellung des Portlandzementes üblich waren und sich bewährt haben. Fundamente und Kellerumfassungswände sind dann in Bruchstein- oder Ziegelmauerwerk mit Kalkmörtel auszuführen. Aber auch Kalksandstampfbau ist zu empfehlen. Auf einen Raumteil reinen scharfen Sandes ist $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{10}$ Weißkalk oder $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{11}$ hydraulischer Kalk zu nehmen. Mit Wasser wird der Kalk in Kalkmilch verwandelt und dem Sand zugesetzt. Das Einstampfen erfolgt wie beim Zementstampfbeton zwischen festen Schalungen, Steine in Nußgröße sind zulässig. Vor Aufbringen einer neuen Schicht muß die vorhergehende erhärtet sein. Schutz vor

Regen ist bei der Ausführung nötig. Setzt man die notwendige Stärke einer Mauer aus Ziegeln = 1, so erfordert Kalkstampfbauwerk 1,25. Im vorliegenden Fall sind die Umfassungswände statt 35 cm 45 cm stark auszuführen. Die Herstellung der Kellerdecke aus Kalksandstampfbauwerk zwischen I-Trägern ist abzulehnen; sie ist in $\frac{1}{2}$ -steinigen preußischen Kappen in Kalkzementmörtel 1:5 auszuführen.

G. Troßbach.

Nr. 3376. Ersatz von Zement durch Kalkstampfbeton. Die Kalksand-Stampfbauweise (Kalk-Sand-Pisee) wurde noch Anfang 1900 in den ländlichen Gebieten angewendet, dabei wurden natürlich Fundamente und Sockel in Ziegel- oder Bruchsteinmauerwerk hergestellt. Diese Stampfbauweise ist zwar durchaus haltbar, erfordert aber durch Mischung, lagenweise Einstampfung in hölzernen Formkästen nach Erhärtung der unteren Schicht und durch stärkere Ausführung der Wände (bei gewöhnlichem Fettkalk als Bindemittel um ein Viertel stärker als Ziegelwände) erheblichen Aufwand an Zeit und Material. Bei der Ausführung (besonders bei Wölbungen) ist die größte Sorgfalt anzuwenden und gut eingearbeitete Kräfte unerläßliche Bedingung. Die Ausführung in Kalksand-Stampfbauweise kann auch nur mit Zustimmung der Baupolizei erfolgen.

Die Ausführung der Kappen zwischen I-Trägern müßte naturgemäß in der Mischung von 1 T. hydraulischem Kalk, 8 T. Sand (Zusatz Kiesel und Steine bis zur Nußgröße) und 2 T. Zement erfolgen; die Baupolizei wird auch hier den Nachweis der Tragfähigkeit, Härte und Haltbarkeit fordern.

Es kann also diese Bauweise nicht empfohlen werden. Für Siedlungshäuser gibt es zahlreiche neue wirtschaftliche Ausführungsarten und Konstruktionen, die einen Zementzusatz nahezu entbehrlich machen; wir haben laufend in der „D. B.“ über neue Bauweisen berichtet. In erster Linie ist die Anwendung der Verbundbauweise (Ziegel und Leichtbauplatten) oder die Schwemmstein-, auch die Schlackenstein-Ausführung zu erwähnen. Die Decken können bei vorhandenen I-Trägern in 1,10 m Spannweite mit Hourdis im unteren Flansch und normaler Füllung hergestellt werden. Prella.

Nr. 3377. Anliegerkosten bei Straßenumbau. Anliegerbeiträge in diesem Falle von Ihnen zu fordern, erscheint nicht berechtigt. Denn Anliegerbeiträge sind grundsätzlich nur dann zur Entstehung gelangt, wenn es sich um eine neue, nicht aber, wenn es sich um eine bereits bestehende Straße handelt. Es bestand ja bereits vor Anlegung der Staatsstraße erster Ordnung an der gleichen Stelle eine Dorfstraße. Es steht also nicht eine eigentliche Neuanlegung einer Straße in Frage, sondern nur die Umänderung. Solche Umänderungen von Straßen können aber nur dann zur Erhebung von Anliegerbeiträgen führen, falls lediglich eine Verlängerung einer Straße in Rede steht. Sie könnten deshalb beim Verwaltungsgericht auf Feststellung klagen, daß Sie zur Entrichtung des geforderten Anliegerbeitrages nicht verpflichtet sind. Im Kosteninteresse müssen wir Ihnen aber zunächst den Vorschlag machen, die Angelegenheit im Wege einer Vorstellung beim Bürgermeister oder notfalls einer Beschwerde beim Landrat zu bereinigen.

Wegen der Verfüllung Ihres Gebäudes über Erdgeschoßfußboden durch Hebung

der Straße ließe sich gegebenenfalls ein Anspruch aus dem Gesichtspunkt der Enteignung frisieren. Es erscheint aber außerordentlich fraglich, ob dabei etwas für Sie herauspringen wird, denn der Wertsenkung des Gebäudes steht auf der anderen Seite möglicherweise eine Wert-erhöhung des Grundstücks gegenüber, da das Grundstück nun nicht mehr an einer Dorfstraße, sondern an einer Staatsstraße erster Ordnung zu liegen gekommen ist. Außerdem wird man Ihnen entgegenhalten, daß Sie Ihren etwaigen Anspruch nicht alsbald nach der Entwertung des Grundstückes geltend gemacht haben. Wenn Sie Ihren Vorgarten zum Zwecke des Straßenbaues abgegeben hatten, so läßt sich in einem solchen Verhalten leicht ein Verzicht auf etwaige Ansprüche aus Enteignung herleiten.

Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3378. Fenster in Grenzwand. Die Rechtslage ist klar und eindeutig. B. mußte vor Ankauf seines Grundstückes dessen Mängel kennen, die ohne Zweifel auch die Höhe des Kaufpreises beeinflusst haben. Er muß sich mit diesen Mängeln abfinden, da er nicht gezwungen wurde, das Grundstück bis an die Grenze des Nachbarn A. zu kaufen. Von diesem zu verlangen, daß er die Fenster und die Tür in der Grenzwand zumauert, um nicht belästigt oder gegen Feuersgefahr gesichert zu werden, würde einer ungerechtfertigten Aufwertung seines Grundstückes gleichkommen.

G. Troßbach.

Nr. 3379. Asphaltbelag für Benzinlagerung. Um Irrtümer auszuschließen, wird erwähnt, daß es sich bei säurefesten Asphaltbetonfußboden um keine Mischung von Kiesbeton und Asphaltmasse handelt, sondern um Kiesbetonunterlage mit Asphaltbelag; letzterer entweder in zwei Lagen oder in einer Lage auf einem bituminösen Anstrich der Betonunterbettung. Die untere Lage kann aus normalem Gußasphaltgemenge bestehen; die säurefesteste Schicht als Oberlage wird aus säurefestem Asphaltmastix unter Zusatz von säurefestem Steinmehl und Zuschlag von desgleichen Mineralien hergestellt.

Dieser säurefesteste Gußasphalt ist aber nicht für Beläge geeignet, die mit Mineralölen, Fettsäuren und Benzin in Berührung kommen.

Da die Mischung des entsprechenden Gußasphalts langjährige Erfahrungen voraussetzt und nicht überall durchzuführen ist, wo entsprechende Asphaltfirmen fehlen, ist es zweckmäßiger, Homogen-Patent-Asphaltplatten oder Asphalthartsteinplatten anzuwenden, die infolge ihrer Zusammensetzung und Vorbehandlung gegen Angriffe von Benzin und Öl widerstandsfähig sind und unter einem Druck von 400 Atm. in den Dicken von 2—5 cm und in Normalgrößen von 25/25 cm gepreßt werden.

Die Platten werden auf der Betonunterlage mit knirschen Stoßfugen in soeben erdfeuchtem Zementmörtel (wenig Wasserzusatz) 1:4 auf der Betonunterlage verlegt und die Stoßfugen mit Asphaltmehl ausgekehrt. Die Verlegung kann von jedem Maurer ausgeführt werden.

Die „Beratungsstelle für die Verwendung von Naturasphalt im Straßenbau und Baugewerbe, e. V.“, Braunschweig, Garküche 3, kann Sie beraten.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:

CURT R. VINCENTZ.

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.